## **INHALTSVERZEICHNIS**

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A	
Amtsdauer	4-5
Aufzählung Mitgliederzahl und Wahl	
Ausschüsse, Sachverständige	12-7
В	
Begriff	2-5
F	
Finanzkommission	16-8
G	
Grundsatz	1-5, 13-7
Н	
Hochbaukommission	17-9
I	
Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften	22-10
К	
Kommission für die öffentliche Sicherheit	19-9
O	
Organisation	21-10
P	
Planungskommission	14-8
Präsidium	8-7
S	
Schulkommissionen	
Sekretariat und Protokollführung	
Sozialhilfekommission	20-10
Т	
Tiefbaukommission	18-9
V	
Vertretung der ausländischen Bevölkerung	
Anforderungen	
Wahl	
Vertretungsansprüche in Kommissionen	
Verwendung beschlossener Kredite	
Vizepräsidium	9-7
W	
Wählbarkeit	3-5

Na	ich Seiten	Seite
l	Allgemeine BestimmungenGrundsatz	
	Begriff	5
	Wählbarkeit	5
	Amtsdauer	
	Vertretungsansprüche in Kommissionen	5
II	Kommissionen mit Reglementsgrundlage	6
	1 Organisation	
	Aufzählung Mitgliederzahl und Wahl	6
	Vertretung der ausländischen Bevölkerung	6
	Anforderungen	6
	Wahl	6
	Präsidium	7
	Vizepräsidium	7
	Sekretariat und Protokollführung	7
	Verwendung beschlossener Kredite	7
	Ausschüsse, Sachverständige	
	2 Aufgaben der ständigen Kommissionen	7
	Grundsatz	7
	Planungskommission	8
	Schulkommission	8
	Finanzkommission	88
	Hochbaukommission	9
	Kommission Tiefbau und Betriebe	9
	Kommission Öffentliche Sicherheit	9
	Sozialkommission	10
	Organisation	10
Ш	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Inkrafttreten und Aufhehung hisheriger Vorschriften	10

Gestützt auf Artikel 67 der Gemeindeordnung (GO) vom 20. Juni 2011 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende

## REGLEMENT ÜBER DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Grundsatz

Dieses Reglement findet Anwendung auf die darin genannten ständigen Kommissionen.

#### Art. 2

Begriff

Der Begriff "ständige Kommission" findet Anwendung auf die durch den Grossen Gemeinderat gemäss diesem Reglement gewählten Kommissionen.

## Art. 3

Wählbarkeit

Wählbar in die ständigen Kommissionen sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten (Art. 7 GO).

## Art. 4

Amtsdauer

- Die Amtsdauer für die Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und ist identisch mit derjenigen des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates (Art. 25 GO).
- Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder der ständigen Kommissionen bis zur Neuwahl durch den Grossen Gemeinderat im Amt.

## Art. 5

Vertretungsansprüche in Kommissionen

- Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der Kommissionen gemäss Artikel 6 sind die bei der letzten Gesamterneuerungswahl in den Grossen Gemeinderat erzielten Parteistimmen der im Gemeindeparlament vertretenen Parteien und Wählergruppen massgebend (Art. 8 GO).
- Bei der Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen ist dem Parteiproporz Rechnung zu tragen. Parteilose Mitglieder werden denjenigen Parteien angerechnet, welche sie zur Wahl vor-

schlagen.

- Bei der Sitzverteilung werden den politischen Parteien und Wählergruppen die Mitglieder von Amtes wegen, ausgenommen die Mitglieder des Gemeinderates, nicht angerechnet.
- Die einzelnen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. Den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

## II KOMMISSIONEN MIT REGLEMENTSGRUND-LAGE

#### 1 ORGANISATION

#### Art. 6

Aufzählung Mitgliederzahl und Wahl Der Grosse Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder der folgenden ständigen Kommissionen (Anzahl der Mitglieder inkl. Präsidium in Klammer) auf eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) Planungskommission (7);
- b) Schulkommission (7);
- c) Finanzkommission (7);
- d) Hochbaukommission (7);
- e) Kommission Tiefbau und Betriebe (7);
- f) Kommission Öffentliche Sicherheit (7);
- g) Sozialkommission (7).

#### Art. 7

Vertretung der ausländischen Bevölkerung

In den ständigen Kommissionen nach Artikel 6 besteht das Recht auf die zusätzliche Einsitznahme je einer Ausländerin oder eines Ausländers; sie haben Mitberatungs- und Antragsrecht.

Anforderungen

- <sup>2</sup> Die VertreterInnen gemäss Absatz 1 müssen
  - a) im Besitz des B-Ausweises (Jahresaufenthalt) oder C-Ausweises (Niederlassung) sein;
  - b) beim Amtsantritt mindestens seit drei Jahren in Ostermundigen wohnhaft sein und
  - die deutsche Sprache in Wort und Text verstehen und sich in ihr ausdrücken können. Sie müssen ausserdem der Diskussion in Dialektsprache folgen können.

Wahl

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommis-

sion für die ausländische Bevölkerung (KAB).

#### Art. 8

#### Präsidium

Die ständigen Kommissionen gemäss Art. 6 werden durch die entsprechenden Departementsvorstehenden des Gemeinderates von Amtes wegen präsidiert.

#### Art. 9

### Vizepräsidium

Die Kommissionen ernennen für die vierjährige Amtsdauer die Stellvertretung der Sitzungsleitung.

### Art. 10

## Sekretariat und Protokollführung

- Der Gemeinderat regelt die Sekretariats- und Protokollführung.
- Die Sekretärinnen oder die Sekretäre haben Beratungs- und Antragsrecht.

#### **Art. 11**

## Verwendung beschlossener Kredite

Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs verfügen die Kommissionen über die vom zuständigen Organ bewilligten Kredite und Nachkredite (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) von über 50'000 bis 100'000 Franken pro Fall; vorbehalten bleiben die Subventionsvorschriften.

## Art. 12

# Ausschüsse, Sachverständige

- Die Kommissionen können aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereichs oder für einzelne Geschäfte Ausschüsse bilden. Diese berichten dem Plenum und können ihm Anträge stellen.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen können aussenstehende Fachleute beiziehen.

### 2 AUFGABEN DER STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

## Art. 13

## Grundsatz

- Die Kommissionen befassen sich im Allgemeinen mit grundsätzlichen und konzeptionellen Fragestellungen. Soweit den Kommissionen nicht durch Gesetz oder Gemeindereglement selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen sind, stehen ihnen die Begutachtung der vorgelegten Geschäfte sowie die Antragstellung an den Gemeinderat zu.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen können die Gemeinde im Rahmen der bewillig-

- ten Voranschlagskredite verpflichten, soweit sie in der Sache entscheidbefugt sind.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beraten die Kommissionen die Jahresvoranschläge, den jährlichen Verwaltungsbericht sowie die vom Grossen Gemeinderat zu behandelnden Sachgeschäfte vor.
- Der Gemeinderat, die Departementsvorstehenden und der/die GemeindepräsidentIn können den ständigen Kommissionen weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.
- Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Kommissionen ein Pflichtenheft.

## Art. 14

## Planungskommission

Die Planungskommission befasst sich mit allen Grundsatzfragen der Raum-, Siedlungs- und Verkehrsplanung, sowie der ganzheitlichen langfristigen Entwicklung der Gemeinde, insbesondere:

- 1) der Orts- und Verkehrsplanung;
- 2) der regionalen und überregionalen Planung;
- 3) der Planung mit den Nachbargemeinden;
- der Koordination zwischen den Kommissionen bei abteilungsübergreifenden Planungen;
- 5) des konzessionierten Verkehrs innerhalb der Gemeinde und bei Verbindungen mit anderen Gemeinden. Für bauliche Massnahmen ist die Abteilung Tiefbau zuständig.

## Art. 15

#### Schulkommission

- Der Schulkommission fallen die gemäss übergeordnetem Recht umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu.
- <sup>2</sup> Sie erledigt zudem alle Aufgaben, die ihr im Reglement über die Schulorganisation übertragen ist.

### **Art. 16**

#### **Finanzkommission**

Der Finanzkommission obliegen

- die Überarbeitung des jährlichen Voranschlags zuhanden des Gemeinderates;
- die Beurteilung des Finanzplans auf die finanzielle Tragbarkeit hin;
- 3) die Begutachtung der Gemeinderechnung;
- die Stellungnahme hinsichtlich der finanziellen Tragbarkeit von Kreditvorlagen, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigen;

- 5) die Prüfung der Kreditabrechnungen, die in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates liegen;
- 6) die Beratung des Gemeinderates in Fragen hinsichtlich des Finanzhaushalts.

## Art. 17

### Hochbaukommission

- Die Hochbaukommission ist die zuständige Baubewilligungsbehörde für sämtliche Ausnahmebewilligungen und Einspracheentscheide im Baubewilligungsverfahren. Ansonsten ist die Abteilungsleitung Hochbau die zuständige Baubewilligungsbehörde und die Baupolizei.
- <sup>2</sup> Der Hochbaukommission obliegen ausserdem
  - 1) Grundsatzfragen zu den gemeindeeigenen Liegenschaften;
  - 2) Entscheide im Bereich des Liegenschaftsunterhaltes gemäss Art. 11 Abs. 1.

#### **Art. 18**

# Kommission Tiefbau und Betriebe

Der Kommission Tiefbau und Betriebe obliegen

- 1) Grundsatzfragen der Strassen-, Grün- und Wasserbauplanung sowie der Planung der öffentlichen Beleuchtung;
- 2) Entscheide über Ausnahmebewilligungen und Einsprachen für das Bauen in den Bauverbotsstreifen (Wasser- und Strassenbaulinien);
- 3) Grundsatzfragen der Abfallbewirtschaftung, wie insbesondere Tarifbestimmungen;
- 4) Grundsatzfragen über den Winterdienst;
- 5) Grundsatzfragen des gesamten Infrastrukturunterhaltes;
- 6) die Aufgaben im Rahmen des Beitragsreglements Schutz, Pflege und Neuanlage von Naturobjekten;
- 7) Grundsatzfragen der Wasserversorgung/-entsorgung, wie insbesondere Planungsfragen des Leitungsbaus, Tarifbestimmungen, Verträge über Wasserbezug, Wasserentsorgung und Notwasserversorgung;
- 8) der Leistungsauftrag des Freibades;
- 9) Entscheide in den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Winterdienst, Infrastrukturunterhalt und Wasserversorgung/entsorgung gemäss Art. 11 Abs. 1.

#### Art. 19

## Kommission Öffentliche Sicherheit

Die Kommission Öffentliche Sicherheit entscheidet über alle ortsund verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten sowie Belange des

Bevölkerungsschutzes.

- <sup>2</sup> Der Kommission obliegen insbesondere:
  - 1) die Behandlung der Einbürgerungsgesuche;
  - 2) der Entscheid über die Erteilung von orts- und verwaltungspolizeilichen Bewilligungen;
  - Grundsatzfragen der Strassensignalisationen und Markierungen;
  - 4) Grundsatzfragen zur Feuerwehr.
- Der/die Feuerwehrkommandantln, der/die Leiterln des Polizeiinspektorates und der/die Fachangestellte für Einbürgerungen haben, soweit es ihre Geschäfte betrifft, Beratungs- und Antragsrecht.

#### Art. 20

#### Sozialkommission

- Die Sozialkommission ist abschliessend zuständig für sämtliche Obliegenheiten der Sozialbehörde der Gemeinde nach geltender Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Der Kommission obliegen insbesondere:
  - die Behandlung grundsätzlicher Fragestellungen der Sozialhilfe, der Kinder-, Jugend- und Alterspolitik;
  - 2) die Erstellung des Leitbildes zur Kinder-, Jugend- und Alterspolitik;
  - die Beaufsichtigung des Sozialdienstes und die Unterstützung in seiner Aufgabenerfüllung;
  - die Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde;
  - 5) die Erarbeitung von Planungsgrundlagen zuhanden der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

## Art. 21

## Organisation

Soweit in diesem Reglement, in der Gemeindeordnung oder in anderen Erlassen keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, ist die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäss anzuwenden.

## III ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 22

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vor-

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

schriften

Mit dem Inkrafttreten wird das gleichnamige Reglement vom 17. Februar 2003 aufgehoben.

Ostermundigen, 22. März 2012 Grosser Gemeinderat

sig. M. Werner

Michael Werner Jürg Kumli Präsident Sekretär

## Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 01. Juni 2012

sig. M. Meyer

Marianne Meyer Gemeindeschreiberin